

TE Vwgh Erkenntnis 2009/10/28 2005/15/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2009

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §167 Abs2;

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

EStG 1988 §4 Abs4;

1. BAO § 115 heute

2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017

3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

1. BAO § 167 heute

2. BAO § 167 gültig ab 01.01.1962

1. EStG 1988 § 16 heute

2. EStG 1988 § 16 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026

3. EStG 1988 § 16 gültig von 24.12.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025

4. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024

5. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2025 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024

6. EStG 1988 § 16 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024

7. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2024 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022

8. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2024 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2021

9. EStG 1988 § 16 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023

10. EStG 1988 § 16 gültig von 20.07.2022 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022

11. EStG 1988 § 16 gültig von 26.03.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2021

12. EStG 1988 § 16 gültig von 08.01.2021 bis 25.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2021

13. EStG 1988 § 16 gültig von 25.07.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2020

14. EStG 1988 § 16 gültig von 30.10.2019 bis 24.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019

15. EStG 1988 § 16 gültig von 15.08.2015 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015

16. EStG 1988 § 16 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014

17. EStG 1988 § 16 gültig von 01.05.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013

18. EStG 1988 § 16 gültig von 21.03.2013 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
19. EStG 1988 § 16 gültig von 15.12.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
20. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.2010 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
21. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2008 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
22. EStG 1988 § 16 gültig von 29.12.2007 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
23. EStG 1988 § 16 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
24. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
25. EStG 1988 § 16 gültig von 28.10.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2005
26. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
27. EStG 1988 § 16 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
28. EStG 1988 § 16 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
29. EStG 1988 § 16 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
30. EStG 1988 § 16 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
31. EStG 1988 § 16 gültig von 19.12.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
32. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
33. EStG 1988 § 16 gültig von 15.07.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
34. EStG 1988 § 16 gültig von 01.05.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
35. EStG 1988 § 16 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
36. EStG 1988 § 16 gültig von 01.12.1993 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
37. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.1991 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991
38. EStG 1988 § 16 gültig von 30.12.1989 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
39. EStG 1988 § 16 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 20 heute
2. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2023 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2022
3. EStG 1988 § 20 gültig ab 07.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2022
4. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2022 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
5. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
6. EStG 1988 § 20 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
7. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
8. EStG 1988 § 20 gültig von 21.03.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
9. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
10. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
11. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. EStG 1988 § 20 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
13. EStG 1988 § 20 gültig von 18.06.2009 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
14. EStG 1988 § 20 gültig von 31.12.2005 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
15. EStG 1988 § 20 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
16. EStG 1988 § 20 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
17. EStG 1988 § 20 gültig von 15.07.1999 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
18. EStG 1988 § 20 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
19. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
20. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1997
21. EStG 1988 § 20 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
22. EStG 1988 § 20 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1995 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
24. EStG 1988 § 20 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
25. EStG 1988 § 20 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
26. EStG 1988 § 20 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

1. EStG 1988 § 4 heute
2. EStG 1988 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025

4. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. EStG 1988 § 4 gültig von 19.03.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
6. EStG 1988 § 4 gültig von 10.10.2024 bis 18.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 4 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
8. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. EStG 1988 § 4 gültig von 22.07.2023 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. EStG 1988 § 4 gültig von 28.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
11. EStG 1988 § 4 gültig von 20.07.2022 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. EStG 1988 § 4 gültig von 30.10.2019 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
15. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
16. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
17. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
18. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 4 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
20. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
21. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
22. EStG 1988 § 4 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
24. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
25. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
26. EStG 1988 § 4 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
27. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
28. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
29. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
30. EStG 1988 § 4 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
31. EStG 1988 § 4 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
32. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
33. EStG 1988 § 4 gültig von 20.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
34. EStG 1988 § 4 gültig von 16.02.2005 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
35. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
36. EStG 1988 § 4 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
37. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
38. EStG 1988 § 4 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
39. EStG 1988 § 4 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
40. EStG 1988 § 4 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
41. EStG 1988 § 4 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
42. EStG 1988 § 4 gültig von 27.04.2002 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
43. EStG 1988 § 4 gültig von 06.01.2001 bis 26.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
44. EStG 1988 § 4 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
45. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
46. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
47. EStG 1988 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
48. EStG 1988 § 4 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
49. EStG 1988 § 4 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
50. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
51. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
52. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
53. EStG 1988 § 4 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Sulyok, Dr. Zorn, Dr. Büsser und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des W S in B, vertreten durch Dr. Rudolf Hartmann, Rechtsanwalt in 6700 Bludenz, Mutterstraße 1a, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Feldkirch, vom 7. April 2005, Zl. RV/0035-F/04, betreffend Einkommensteuer 2002, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer erzielte im Streitjahr u.a. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Religionslehrer. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2002 machte er neben anderen gegenständlich nicht mehr strittigen Aufwendungen auch solche für eine Reise in die Südtürkei als Werbungskosten geltend.

Vom Finanzamt wurden die Kosten für die Reise nicht als Werbungskosten anerkannt, weil nach dem vorgelegten Reiseprogramm in einem überdurchschnittlich hohen Ausmaß Programmpunkte von allgemeinem Interesse absolviert worden seien. Auch wenn laut Angaben des Beschwerdeführers mehr als fünf Stunden täglich Vorlesungen über die Apostelgeschichte stattgefunden hätten, ändere dies nichts an der Tatsache, dass es sich bei dieser Reise insgesamt um eine Rundreise gehandelt habe, die eine lehrgangsmäßige Organisation weitgehend vermissen lasse und an der nicht nur Teilnehmer aus kirchlichen Institutionen teilgenommen hätten.

In der gegen den Einkommensteuerbescheid 2002 erhobenen Berufung entgegnete der Beschwerdeführer diesen Ausführungen, die "Bibelschule in der Südtürkei" entspreche allen an eine steuerlich anzuerkennende Studienreise gestellten Anforderungen: Sie sei mit Ausnahme von "zwei Damen" ausschließlich von Pfarrern und Religionslehrern besucht worden. Auch die beiden Damen seien kirchlich sehr engagiert. Andere Personen hätten an der Reise sicherlich kein Interesse gehabt. Das Programm sei mit religiösen Aktivitäten ausgefüllt gewesen.

Mit Berufungsvorentscheidung gab das Finanzamt der Berufung in dem hier strittigen Punkt mit der Begründung nicht statt, dass die Reise in die Südtürkei ein so genanntes Mischprogramm aufgewiesen habe. Nach dem vorgelegten Reiseprogramm habe die Reise den Geschmack eines religiös interessierten Publikums abgedeckt und sich nicht speziell an die Berufsgruppe des Beschwerdeführers gerichtet.

In seinem Vorlageantrag verwies der Beschwerdeführer auf das bereits aktenkundige Reiseprogramm, das völlig auf die Teilnehmer (Pfarrer, Religionslehrer, zwei Laien) zugeschnitten und für deren Tätigkeit von konkretem Nutzen gewesen sei. Es hätte keine allgemein interessierenden Programmpunkte gegeben, vielmehr hätten die Teilnehmer täglich größere Strecken z.T. über schwieriges Gelände zurücklegen müssen, um zum nächsten Ort zu gelangen.

Aus den vom Beschwerdeführer angesprochenen Unterlagen ergibt sich folgender Reiseverlauf:

"1. Teil: Auf den Spuren des Apostels Paulus und der

frühen Kirche

Mo. 8.7. Flug nach Antalya

Di. 9.7. Antalya und Termessos

Mi. 10.7. Side, Aspendos, Perge, Antalya

Do. 11.7. Antalya,

Egridier am Egridiersee und Antiochia in

P. (Yalvac)

Fr. 12.7. Antiochia in Pisidien, Fahrt nach Hierapolis,

Besichtigung von: Hierapolis, Laodicäa,

Kolossäa

Sa. 13.7. Fahrt über Antalya nach Phaselis,

Limyra/Finike, Myra, Kas

So. 14.7. Patara, Letoon, Xanthos, Telemessos bei

Fethiye

Mo. 15.7. Kaunos (Felsengräber), Fahrt zum

Bildungshaus in Datca

2. Teil: Apostelgeschichte (Studienthemen)

Di. 16.7. Geheimnis der 40 Tage,

Reich Gottes, Gemeinschaft in Jerusalem

Mi. 17.7. Pfingstereignis, Pfingstpredigt, Zeugnis der

Apostel

Do. 18.7. Urgemeinde in Jerusalem/Heilung des

Gelähmten im

Tempel, Verfolgung der Jünger

Fr. 19.7. Kreis der Apostel - 7 Diakone/Stefanus

Sa. 20.7. Saulus in Damaskus

So. 21.7. (Ausflug zu den Heiligtümern in Neuknidos)

Mo. 22.7. 1. Missionsreise, Apostelkonzil

Di. 23.7. 2. Missionsreise

Mi. 24.7. 3. Missionsreise

Do. 25.7. Paulus in Rom: Überfahrt von Malta Ankunft"

Mit Schreiben vom 25. November 2004 hielt die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vor, dass für die Zeit vom 16. Juli bis 20. Juli sowie vom 22. Juli bis 25. Juli weder eine Reisebewegung noch sonstige Programmpunkte aufschienen und ersuchte um nähere Informationen über die in diesen Zeiten stattgefundenen Reisebewegungen oder den Aufenthaltsort der Reiset Teilnehmer.

Nachdem der steuerliche Vertreter des Beschwerdeführers diesen Vorhalt damit beantwortet hatte, dass "Vorlesungen am jeweiligen Ort sowie Besuche Heiliger Stätten und Dialoge zwischen ortsansässigen Christen und Moslems" stattgefunden hätten, wies die belangte Behörde die Berufung im Umfang der Berufungsvorentscheidung ab.

Nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens und allgemeinen rechtlichen Erwägungen führte die belangte Behörde aus, es sei unbestritten, dass die Planung und Durchführung der Reise durch Theologen erfolgt sei. Dieser Umstand allein genüge aber noch nicht, um eine überwiegend berufliche Bedingtheit feststellen zu können. Die belangte Behörde bestreite nicht, dass die geschilderte Reise geeignet gewesen sei, einem Religionslehrer berufliche Impulse zu vermitteln. Eine Relativierung erfahre diese Einschätzung allerdings dadurch, dass die streitgegenständliche Reise eine Reihe attraktiver Programmpunkte geboten habe. So seien etwa die schneeweißen Sinterterrassen von Pamukkale (das frühere "Hierapolis") ein weithin bekanntes Naturwunder, das zu den touristischen Hauptattraktionen des ägäischen Bereiches zähle. Die Umgebung der antiken Stadt Kaunos sei nicht nur berühmt durch ihre eindrucksvollen Felsengräber, die man auf einer Bootsfahrt passieren könne, sondern berge auch eines der ökologisch reichsten Biotope der Türkei. Der Iztuzu-Strand sei einer der letzte Brutplätze der Karettschildkröte. Fethiye liege in einer malerischen Bucht am Übergang zwischen Riviera und Ägäis und sei ein Urlaubsort mit pulsierendem Strand- und Nachtleben. Side und Antalya wiesen atemberaubende Küstenlandschaften, türkisblaue Buchten, endlose Sandstrände sowie beeindruckende Hafen- und Altstadtviertel auf. Eine Sehenswürdigkeit von allgemeinem Interesse sei weiters

Knidos, eine der reichsten und bedeutendsten Städte der Antike, die eine Fülle von archäologischen Schätzen vorweisen könne. Ein Geheimtipp für Menschen, die das Besondere suchen, sei - folge man den näher angeführten Informationsquellen -

der vom Massentourismus verschont gebliebene Ort Datca auf der Datcahalbinsel. Hier könne man neben Meer, Strand und Taverne noch die Beschaulichkeit der alten Türkei genießen.

Es bedürfe keiner näheren Ausführung, dass die geschilderten Stationen der Reise für ein breites Publikum anziehend seien und ein theologischer Zusammenhang bestenfalls auf den zweiten Blick erkennbar sei. Allein die Intention, auf den Spuren des Apostels Paulus zu wandeln, könne der allgemein-touristischen Attraktivität der Reisebewegung keinen Abbruch tun. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass sich die Reisegruppe - darunter zwei Ehepaare - aus Pfarrern, Religionslehrern und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen von Pfarren zusammengesetzt habe.

Überprüfe man den zeitlichen Aspekt der Programmfolge, dann sei festzustellen, dass allgemein interessierende Programmpunkte weitaus mehr Raum eingenommen hätten als allenfalls anzuerkennende theologisch inspirierte Veranstaltungen. Die von 8. Juli bis 15. Juli vollzogene Reisebewegung sei fraglos und typischerweise dem privaten Lebensbereich zuzuordnen. Bezüglich des Restes des Türkeiaufenthaltes habe die belangte Behörde im Zuge ihrer Ermittlungen nicht explizit und eindeutig Aufschluss über die örtliche Lagerung gewinnen können. Es sei unklar, was der steuerliche Vertreter damit meine, wenn er schreibe, die Vorlesungen hätten "am jeweiligen Ort" stattgefunden. Mit großer Wahrscheinlichkeit hätten sich die Reiseteilnehmer im fraglichen Zeitraum im Bildungshaus in Datca, das sie als letzten Programmpunkt des ersten Teils der Reise am 15. Juli erreicht hätten, aufgehalten. Gehe man - ohne diese Angaben weiter zu hinterfragen - davon aus, dass eine tägliche berufsspezifische Beanspruchung von 5 - 6 Stunden zutreffend sei, sei immer noch mehr Raum für allgemein interessierende Programmpunkte gegeben, als während der Zeit der laufenden Berufsausübung an Freizeit zur Verfügung stünde.

Das vom Beschwerdeführer zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 2004, 2002/15/0034, spreche nicht für den Berufsstandpunkt, weil eine von einer Latein- und Griechischlehrerin für Schüler im Rahmen des Lateinunterrichts als schulbezogene Veranstaltung organisierte Reise nach Rom und Neapel nicht mit einer einem allgemein theologisch-kulturell interessierten Publikum zugänglichen Südtürkeireise mit Mischprogramm gleichzusetzen sei. Die diesbezüglich vom Beschwerdeführer geltend gemachten Kosten seien somit dem steuerlich unbeachtlichen Bereich der privaten Lebensführung im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 zuzurechnen. Das vom Beschwerdeführer zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 2004, 2002/15/0034, spreche nicht für den Berufsstandpunkt, weil eine von einer Latein- und Griechischlehrerin für Schüler im Rahmen des Lateinunterrichts als schulbezogene Veranstaltung organisierte Reise nach Rom und Neapel nicht mit einer einem allgemein theologisch-kulturell interessierten Publikum zugänglichen Südtürkeireise mit Mischprogramm gleichzusetzen sei. Die diesbezüglich vom Beschwerdeführer geltend gemachten Kosten seien somit dem steuerlich unbeachtlichen Bereich der privaten Lebensführung im Sinne des Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 2, Litera a, EStG 1988 zuzurechnen.

Gegen diesen Bescheid wendet sich die Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof erwogen hat:

Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden. Gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 2, Litera a, EStG 1988 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden.

Die Kosten von Reisen sind als Werbungskosten (Betriebsausgaben) nur zu berücksichtigen, wenn die Reisen ausschließlich beruflich (durch den Betrieb) veranlasst sind und die Möglichkeit eines privaten Reisezweckes nahezu auszuschließen ist. Im Falle gemischt veranlasster Aufwendungen besteht ein Aufteilungsverbot (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung etwa die hg. Erkenntnisse vom 21. Oktober 2003, 2001/14/0217, und vom 31. Mai 2000, 97/13/0228). Dabei ist hinsichtlich des Nachweises des (nahezu) ausschließlichen beruflichen (betrieblichen) Anlasses ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung etwa die hg. Erkenntnisse vom 24. September 2008, 2008/15/0032, und vom 26. August 2009, 2007/13/0031). Die Kosten von Reisen sind als Werbungskosten

(Betriebsausgaben) nur zu berücksichtigen, wenn die Reisen ausschließlich beruflich (durch den Betrieb) veranlasst sind und die Möglichkeit eines privaten Reisezweckes nahezu auszuschließen ist. Im Falle gemischt veranlasster Aufwendungen besteht ein Aufteilungsverbot vergleiche , aus der ständigen Rechtsprechung etwa die hg. Erkenntnisse vom 21. Oktober 2003, 2001/14/0217, und vom 31. Mai 2000, 97/13/0228). Dabei ist hinsichtlich des Nachweises des (nahezu) ausschließlichen beruflichen (betrieblichen) Anlasses ein strenger Maßstab anzulegen vergleiche , aus der ständigen Rechtsprechung etwa die hg. Erkenntnisse vom 24. September 2008, 2008/15/0032, und vom 26. August 2009, 2007/13/0031).

Ob eine Reise ausschließlich beruflich veranlasst ist, ist eine auf der Ebene der Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung zu beantwortende Tatfrage. Die Beweiswürdigung der belangten Behörde ist der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof insofern zugänglich, als es sich um die Beurteilung handelt, ob der Sachverhalt genügend erhoben ist und ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind, sie somit den Denkgesetzen und dem allgemeinen Erfahrungsgut entsprechen (vgl. das oben angeführte Erkenntnis vom 21. Oktober 2003). Ob eine Reise ausschließlich beruflich veranlasst ist, ist eine auf der Ebene der Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung zu beantwortende Tatfrage. Die Beweiswürdigung der belangten Behörde ist der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof insofern zugänglich, als es sich um die Beurteilung handelt, ob der Sachverhalt genügend erhoben ist und ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind, sie somit den Denkgesetzen und dem allgemeinen Erfahrungsgut entsprechen vergleiche , das oben angeführte Erkenntnis vom 21. Oktober 2003).

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Reise sei von Theologen für Theologen ausgeschrieben und keinem "allgemein touristischen Publikum" zugänglich gewesen. Die Teilnahme an der "Bibelschule" habe dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geboten, Kenntnisse zu erwerben, die auf jeden Fall eine berufliche Verwendung gestattet hätten. Zum besseren und umfassenderen Verständnis des Lebens und des Wirkens des Apostel Paulus, der frühen Kirche und der Apostelgeschichte sei die Teilnahme an der Bibelreise hervorragend geeignet gewesen. Der Beschwerdeführer habe an einem "Lokalausweis" teilgenommen, der ihm als theologischen Betrachter völlig neue Perspektiven und Zugänge zum Lesen und Verstehen der Bibel, im besonderen der Apostelgeschichte und der Person des Paulus eröffnet habe. Entscheidend bei einer Besichtigung sei die Intention und das Interesse des Betrachters. Die belangte Behörde habe verkannt, dass die von ihr genannten Sehenswürdigkeiten aus der Sicht eines Theologen eine andere Bedeutung und Gewichtung hätten als aus der Sicht eines einfachen Touristen.

Nach dem unstrittigen Programm der Türkeireise durfte die belangte Behörde zu Recht von einer Reise mit Mischcharakter ausgehen. Insbesondere im Hinblick auf die Besichtigung der Sinterterrassen von Pamukkale und der Felsengräber im Gebiet der antiken Stadt Kaunos konnte die belangte Behörde die Feststellung treffen, dass die Reise jedenfalls Programmpunkte umfasste, die nicht nur für Religionslehrer, sondern ebenso für andere Personen von Interesse sind. Aber auch hinsichtlich der übrigen besuchten Orte (etwa Side, Perge, Antalya, Myra, Phaselis) hat der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren kein Vorbringen erstattet, das der belangte Behörde die Feststellung erlaubt hätte, die gegenständliche Reise sei nur für die Berufsgruppe der Religionslehrer oder Theologen von Interesse. Dass die besuchten Orte von allgemeinem touristischem Interesse sind, bestreitet der Beschwerdeführer auch gar nicht, wenn er vorbringt, es komme bei einer Besichtigung entscheidend auf die Intention des Betrachters an. In dieser Beurteilung kann dem Beschwerdeführer allerdings nicht gefolgt werden. Dass eine Reise aus der beruflichen Sicht eines Abgabepflichtigen von ganz besonderem Interesse ist und für seine Berufstätigkeit von Nutzen sein konnte, genügt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nämlich nicht, um sie als durch den Beruf veranlasst erscheinen zu lassen (vgl. ergänzend auch das hg. Erkenntnis vom 17. Oktober 1989, 86/14/0100). Nach dem unstrittigen Programm der Türkeireise durfte die belangte Behörde zu Recht von einer Reise mit Mischcharakter ausgehen. Insbesondere im Hinblick auf die Besichtigung der Sinterterrassen von Pamukkale und der Felsengräber im Gebiet der antiken Stadt Kaunos konnte die belangte Behörde die Feststellung treffen, dass die Reise jedenfalls Programmpunkte umfasste, die nicht nur für Religionslehrer, sondern ebenso für andere Personen von Interesse sind. Aber auch hinsichtlich der übrigen besuchten Orte (etwa Side, Perge, Antalya, Myra, Phaselis) hat der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren kein Vorbringen erstattet, das der belangte Behörde die Feststellung erlaubt hätte, die gegenständliche Reise sei nur für die Berufsgruppe der Religionslehrer oder Theologen von Interesse. Dass die besuchten Orte von allgemeinem touristischem Interesse sind, bestreitet der Beschwerdeführer auch gar nicht, wenn er vorbringt, es komme bei einer Besichtigung entscheidend auf die Intention des Betrachters an.

In dieser Beurteilung kann dem Beschwerdeführer allerdings nicht gefolgt werden. Dass eine Reise aus der beruflichen Sicht eines Abgabepflichtigen von ganz besonderem Interesse ist und für seine Berufstätigkeit von Nutzen sein konnte, genügt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nämlich nicht, um sie als durch den Beruf veranlasst erscheinen zu lassen vergleiche , ergänzend auch das hg. Erkenntnis vom 17. Oktober 1989, 86/14/0100).

Auch das in der Beschwerde hervorgehobene Ausmaß der Anstrengungen und Mühen, denen sich die Teilnehmer an der gegenständlichen Reise ausgesetzt haben, spricht nicht gegen die Feststellung der belangten Behörde, dass die Reise ein so genanntes Mischprogramm aufgewiesen habe. Dass eine Studienreise - etwa wie im Beschwerdefall auf Grund der klimatischen Bedingungen und der umfangreichen Besichtigungstätigkeit - als strapaziös einzustufen ist, indiziert nicht die berufliche oder betriebliche Veranlassung einer derartigen Unternehmung (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 24. November 2004, 2000/13/0183, und vom 28. März 2001, 2000/13/0194). Dies gilt auch für die gegenständliche Kombination einer anstrengenden Rundreise mit einem anschließenden Aufenthalt an einem - wie von der belangten Behörde unbestritten festgestellt - beschaulichen Ort. Auch das in der Beschwerde hervorgehobene Ausmaß der Anstrengungen und Mühen, denen sich die Teilnehmer an der gegenständlichen Reise ausgesetzt haben, spricht nicht gegen die Feststellung der belangten Behörde, dass die Reise ein so genanntes Mischprogramm aufgewiesen habe. Dass eine Studienreise - etwa wie im Beschwerdefall auf Grund der klimatischen Bedingungen und der umfangreichen Besichtigungstätigkeit - als strapaziös einzustufen ist, indiziert nicht die berufliche oder betriebliche Veranlassung einer derartigen Unternehmung vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 24. November 2004, 2000/13/0183, und vom 28. März 2001, 2000/13/0194). Dies gilt auch für die gegenständliche Kombination einer anstrengenden Rundreise mit einem anschließenden Aufenthalt an einem - wie von der belangten Behörde unbestritten festgestellt - beschaulichen Ort.

Unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Verfahrensvorschriften weist der Beschwerdeführer auf die Mangelhaftigkeit seiner Ausführungen im Verwaltungsverfahren hin, indem er rügt, das von ihm vorgelegte Programm habe zwar die einzelnen Tagesthemen, aber keine Aussage über das zeitliche Ausmaß enthalten. Tatsächlich habe es Unklarheiten gegeben, weil die Auskunft seines steuerlichen Vertreters "an und für sich richtig", aber "etwas zu spärlich" gewesen sei. Zur "Ausräumung von Unklarheiten sowie für die Einholung fehlender Informationen" wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen, von der "Einrichtung der Erörterung" Gebrauch zu machen.

Dieses Vorbringen ist schon mangels ausreichenden Vorbringens zur Relevanz des geltend gemachten Verfahrensmangels nicht geeignet, zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu führen. Die unbestimmten Hinweise auf "religiöse Aktivitäten", die neben den Vorlesungen stattgefunden hätten und auf "Kirchenbesuche" sowie auf "Dialoge mit ortsansässigen Christen und Moslems" lassen nicht erkennen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen eines Erörterungsgespräches ein Vorbringen erstatten oder Beweismittel hätte vorlegen können, aus welchen sich ergeben hätte, dass die belangte Behörde die Reise zu Unrecht dem nach § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 nicht abzugsfähigen Bereich der Lebensführung zugeordnet habe. Dieses Vorbringen ist schon mangels ausreichenden Vorbringens zur Relevanz des geltend gemachten Verfahrensmangels nicht geeignet, zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu führen. Die unbestimmten Hinweise auf "religiöse Aktivitäten", die neben den Vorlesungen stattgefunden hätten und auf "Kirchenbesuche" sowie auf "Dialoge mit ortsansässigen Christen und Moslems" lassen nicht erkennen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen eines Erörterungsgespräches ein Vorbringen erstatten oder Beweismittel hätte vorlegen können, aus welchen sich ergeben hätte, dass die belangte Behörde die Reise zu Unrecht dem nach Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 2, Litera a, EStG 1988 nicht abzugsfähigen Bereich der Lebensführung zugeordnet habe.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 28. Oktober 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2005150062.X00

Im RIS seit

30.11.2009

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at